## Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches für die "Schule in der Geisbach – Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen" der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.03.2015

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Der Schuleinzugsbereich für die Schule in der Geisbach umfasst das Stadtgebiet Hennef und das in den jeweiligen Hauptsatzungen festgelegte Gebiet der Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth und Windeck.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches für die Schule für Lernbehinderte der Stadt Hennef (Sieg) vom 06.12.1993 außer Kraft.